

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

249 (24.10.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 43

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 43

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 249

24. Oktober 1928

Burg Neuburg im Neckartal

Die Sage von den Wasserfräulein.

Aber dem aus alter Zeit stammenden Dorfe Obrißheim erhebt sich eine der besterhaltenen Neckartalbungen. Hier ging zur Römerzeit die große, römische Heerstraße, die zum Rheine führte, über den Neckar, und die damaligen Beherrscher des Rheintales legten zur Dedung dieses wichtigen Neckarüberganges einen befestigten Brückenkopf, das „Castrum in Obereheim“ an, dem sich zivile Niederlassungen angeschlossen. So befindet sich in der Sammlung des Mannheimer Altertumsvereins ein römischer, dem Merkur geweihter Altarstein mit Inschrift, der in Obrißheim gefunden wurde. Dies alles fiel der Zerstörung anheim. Erst im 10. Jahrhundert wird dieser wichtige Übergang zum zweitenmale befestigt, diesmal durch eine schwerkriegsmäßige Burg.

Ein herrlicher Sommermorgen lud zur Besichtigung dieser festen, den weiten Neckartalessel beherrschenden Felsenburg ein. Der Erbauer der „Neuburg“ zu Obrißheim hatte sich ein nettes Plätzchen als Bauplatz ausersehen. Zu Füßen fließt in großen Krümmungen der Neckar dem Obenwald zu und teilt ihn in zwei Hälften. Der Obenwald, der ganze Winterhauch grüßt von Nordwesten her. Das Felsental biegt sanft ins Neckartal ein. Dampfzige rollen hier hinauf ins badische Frankentland und verbinden so zwei alte Heerstraßen: Neckar und Main. Neckaraufwärts grüßen die Burg Hornberg, das Neckarburglein bei Hochhausen, die uralte Michaelskapelle. Langsam fahren beladene Schiffe zu Tal. Das Tempelhaus mit seinen gotischen Maßwerkfenstern im gegenüberliegenden Neckarfeld beobachtet wie die Neuburg schon über 1000 Jahre das Treiben und Jagen der Menschen in diesem schönen Erdwinkel. Immer und immer wieder schweifen die Augen über die waldreichen Obenwaldhöhen, über die Neckartalhänge, an denen die Rebbauren ihren Wein pflanzen.

Machen wir einen kleinen Gang durch die Burg, so sehen wir an der barocken Freitreppe die Sandsteintafel mit Inschrift. Carl von Leiningen-Billingheim erwarb 1855 die Burg „Hohinrot“, erbaute den jüngeren Flügel. Wie eine alte Zeichnung verrät, war der heutige, geräumige Burgplatz früher überbaut. Wirtschafts- und Stallgebäude standen hier. Der Hauptbau trug früher ein flaches Dach mit einer Steinbrüstung. Die Wasserreiter und der um das Schloß laufende Steinfriedhof verrät uns dies. Zwischen zwei leeren Wappenschildern lesen wir die Jahreszahl 1527. Ein gütiges Geschick rettete die Burg im Dreißigjährigen Krieg vor dem Untergang. Kurfürst Maximilian von Bayern befehligte 1619 seinen Kanzler Georg Friedrich von Heselbach mit der Burg und so kam sie gut über diesen unheilvollen Krieg. Zur Zeit der napoleonischen Fremdherrschaft erhielt die Ständeherrschaft Leiningen das Schloß als Entschädigung, das dann die Grafen von Leiningen-Billingheim bewohnten.

Die ganze mittelalterliche Anlage ist durch einen tiefen Halsgraben vom Berggraben getrennt, welcher mit einer zweibogigen, massiven Brücke überspannt ist. Eine Zugbrücke, welche leider abgebrochen wurde, sperrte früher das Haupttor aus dem Jahre 1615. Aus jener Zeit stammt ebenfalls die Kriegstrophäe, die sich über dem Haupteingang befindet.

Die Burg ist heute noch in bewohnbarem Zustande und sie gewährt zur Zeit zwei Familien Obdach. Bei Ausbruch der Revolution 1919 ließ der damalige Besitzer die gesamte Bibliothek, das ganze Archiv, die Sammlungen, einfach alles, was kunsthistorischen Wert besaß, nach Amorbach im Obenwald bringen. Vor vier Jahren starb der Besitzer, welcher Kardinal in Rom war, und laut Testament sollten die Burg, Feld, Wiesen und Wald einem Kloster zufallen. Das konnte verhindert werden und die Gräfin von Leiningen erhielt ihre Stammburg, auf welcher sie geboren, wieder zurück. Sie wird sich hier einen Sommerfrüh einrichten und dafür Sorge tragen, daß dieses schöne, mittelalterliche Baudenkmal erhalten bleibe. Hoffentlich erhält die Besitzerin auch wieder die Schloßbibliothek, das Burgarchiv und die Sammlungen zurück. Hier auf Neuburg ist ihr eigentlicher Platz.

An die Geschichte dieses reizenden Bergschloßes knüpft sich die „Sage von den Wasserfräulein“:

„Auf dem Bergschloß Neuburg wohnten vor Zeiten drei Wasserfräulein. Jeden Abend gingen sie von dort durch den unterirdischen Gang, welcher unter dem Neckar hindurchfließt, in das Tempelhaus zu Neckarelz. Dasselbst besuchten sie die drei Tempelfräulein und waren stets um acht wieder zu Hause. Einmal verpäteten sie sich, und als sie am folgenden Abend nicht zu den Tempelfräulein nach Neckarelz kamen, suchten und fanden diese sie im unterirdischen Gange tot in ihrem Blute liegen.“

Wer jetzt zur Wanderszeit ins Neckartal kommt, den wandert von der Minneburg über die herrliche Neckarhalbe bei Mörstelstein aufwärts wandert, der vergesse nicht ein halbes Stündchen hier anzukommen. Eine wunderschöne Aussicht, ein stilles Ruheplätzchen im alten Burghof wird ihm winken.

H. Pfästerer.

Eine Vogelwarte am Bodensee

In aller Stille ist Süddeutschland um ein neues wissenschaftliches Institut bereichert worden: die Vogelwarte Mettnau-Adolfzell am schönen Untersee. Sie wurde bereits am 1. August ohne Sang und Klang in Betrieb genommen; ihre feierliche Eröffnung erfolgte am 13. und 14. Oktober. Geschaffen wurde sie von dem ja hauptsächlich zu diesem Zweck gegründeten Verein „Süddeutsche Vogelwarte“ (Stuttgart, Birkenwaldstr. 217) mit dankenswerter Unterstützung der Stadtgemeinde Adolfzell. Sie befindet sich in dem reizenden, idyllisch gelegenen Schloßchen, das sich der Dichter Viktor von Scheffel 1878 auf der Halbinsel Mettnau erbaut hatte, und das nebst dem zugehörigen Gut nach mancherlei Wechseln im Vorjahre von der Stadtgemeinde Adolfzell käuflich erworben wurde. Diese hat den arg vernachlässigten Besitz neu herrichten lassen und im Erdgeschoß ein sehenswertes Scheffel-Museum errichtet, während das erste Stockwerk die Annahme der Vogelwarte enthält, die mit ihren Tausenden von Vogelbälgen und Vogeleiern nächst der Münchener Staatssammlung und dem Frankfurter Sendenbergianum wohl die bedeutendste ihrer Art in Süddeutschland ist, zumal sie ganz vom Gesichtspunkte neuzeitlicher Massenforschung aus angelegt wurde. Außerdem bringt der Bund für Vogelschutz, Stuttgart, in der ehemaligen Schloßküche eine permanente Vogelschutzausstellung zur Schau. In dem durch den Gutshof vom Schloßchen getrennten sog. Pächterhause sind für die jeweils auf der Mettnau weilenden Jünger der Vogelkunde drei Wohnräume mit vier Betten einfach, aber doch recht nett und behaglich hergerichtet worden. Sie stehen den Vogelforschern umsonst zur Verfügung, wodurch sich diese süddeutsche Vogelwarte sehr zu ihrem Vorteil von den norddeutschen unterscheidet. Die ehemalige Riegehalle am Seeufer ist in einen großen Flugläufig umgewandelt worden, so daß auch an angenehmen Vögeln nähere Beobachtungen gemacht werden können. Ein Stück Land gehört gleichfalls dazu, auf dem Kulturversuche mit Vogelschutzpflanzen angestellt und neuartige Vogelschutzgeräte erprobt werden sollen. Die ausgeübte Gutsjagd ist als Naturschutzgebiet erklärt worden und wird von den Ornithologen regelmäßig begangen. Die Gegend ist landschaftlich von hohem Reize, und schließlich bestreift die Halbinsel, die an ihrer Spitze noch ein schönes Waldstück mit alten Bäumen trägt, in eine Moos- und Schilfwildnis, dem Dorado zahlreicher Sumpfs- und Wasservögel. Hier brütet z. B. die für Deutschland äußerst seltene Kolbenente. Das Gelände ist sehr überflutlich, wodurch die Zugbeobachtungen wesentlich erleichtert werden. Gegenwärtig weilen seit dem 1. August bereits drei junge Ornithologen aus Leipzig, Hamburg und Neckargemünd auf der Mettnau, um solche Beobachtungen anzustellen. Die wissenschaftliche Oberleitung hat Dr. Kurt Floerke, Stuttgart.

Wenn auch im Binnenlande niemals solche große Zugvogelmassen wahrgenommen werden können wie an den Gestaden der Nord- und Ostsee, so hat sich doch schon herausgestellt, daß auch über den westlichen Bodensee eine große Zugtrahse führt oder ihn wenigstens mit ihrem östlichen Flügel streift. Es ist diejenige, die von der bekannten baltischen Zugtrahse etwa in der Gegend der Weichselmündung abzweigt und quer durch Deutschland zum Rheintal bei Basel verläuft, um dann den Jura entlang ins Rhonetal und zum Mittelmeer zu führen. Man darf sich freilich eine solche Zugtrahse nicht wie eine engbegrenzte menschliche Fahrtrahse vorstellen, sondern sie ist eher der breiten Anmarschfront der neuzeitlichen Heeresgruppen vergleichbar, wie wir sie im Weltkrieg kennengelernt haben. Die neue Vogelwarte Mettnau-Adolfzell ist eine dringende und notwendige Ergänzung zu den in Helgoland, Rostock usw. schon bestehenden. Diese liegen ausnahmslos an der Wasserkante, und es kommen daher auf ihnen fast ausnahmslos nordische Vögel zur Beobachtung, während sie uns über den Zug unserer deutschen Brutvögel, die uns doch am meisten interessieren, naturgemäß nur wenig Aufklärung werden geben können. Diese Lücke kann und soll durch die süddeutsche Vogelwarte ausgefüllt werden, die dabei den praktisch wichtigen Wechselbeziehungen zwischen Zugvögeln, Witterung und Wettervorhersage besondere Aufmerksamkeit schenken wird. — Weiter reizt den Naturforscher der Untersee als Winterquartier für nordische Schwimmvögel, als Einbruchstelle für südeuropäische Vogelarten, als Paarungsstation für nordische Sumpfvögel und als Verberge für die Hochgebirgsvögel der Alpen. Eine Fülle wissenschaftlicher Aufgaben harret also hier der Bearbeitung.

Es ist wirklich erstaunlich, daß unter den heutigen schwierigen Verhältnissen der e. B. „Süddeutsche Vogelwarte“, der bisher keinerlei behördliche Unterstützung oder Förderung genießt, ein derartig großzügig angelegtes, gemeinnütziges und ideales, der reinen Wissenschaft dienendes Unternehmen nicht nur zu planen, sondern auch aus eigener Kraft zu vollenden und zur Durchführung zu bringen vermochte. Das muß gerade in unserer materiellen Zeit, die rein geistigen Bestrebungen vielfach so verständnislos gegenübersteht, höchste Achtung abnötigen. Es war nur möglich durch hinabende, opfervolle und zielbewusste Arbeit, wie sie nur von begeisterten Idealisten geleistet werden kann. Freilich sind die Geldmittel des Vereins, der überdies auch noch seinen Mitgliedern eine reichhaltige Fachzeitschrift liefert, dadurch nimmende vorläufig völlig erschöpft, zumal die „Notgemeinschaft deutscher Wissenschaften“ wider alles Erwarten eine Unterstützung ablehnte. Da wäre es wohl Ehrensache aller süd-

deutschen Naturforscher, die einzige Vogelwarte Süddeutschlands nach Kräften zu unterstützen, was am einfachsten durch Beitritt zum Verein (Jahresbeitrag mindestens 4 M.) geschehen kann. Ein so schönes Werk darf nicht auf halbem Wege stehenbleiben! Würde es sich um Neoforscherei oder um Naktänze handeln, so brauchte einem um seine Zukunft nicht bange zu sein. Aber hoffentlich ist im deutschen Volke auch noch Verständnis für rein geistige und ideale Bestrebungen vorhanden!

Was Franz Wittumb erlebte. Von Karl Wittmann. (Verlag von Moritz Schauenburg in Lahr.) — Es ist ein neuer Novellist, der sich heute der Lesewelt vorstellt, doch kein neuer Mann. Zwischen dem „Schwanengesang“ des betagten Schriftstellers und seinen belletristischen Anfängen liegt mehr als ein halbes Jahrhundert. Und doch ist das, was er heute schreibt, ebenso frisch und blutwarm, wie man es damals an seinem Schrifttum rühmte.

Als Wittmann, so erzählt er in seinen Lebenserinnerungen, in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine rheinische Zeitschrift mit Briefen an eine Hausfrau und anderen Beiträgen fütterte, und nach längerer Zeit erst die persönliche Bekanntschaft des Verlegers machte, glaubte dieser zuerst, der junge Mann bringe ihm Grüße von seinem Herrn Papa, dem geschätzten würdigen Mitarbeiter. Dieses heitere Quiproquo endete mit einer flache Postkarte. Doch als einige Jahrzehnte später der Dramaturg einer namhaften Bühne Wittmanns Schauspiel aus der Welt ruffischer Verbannter „Iwan, der Wanderer“ über den Schellenföng gelobt, Annahme und baldige Aufführung versprochen hatte, da war die Wirkung eines persönlichen Zusammentreffens die, daß der Theatermann den ihn besuchenden Mandarin zunächst für des Autors Papa hielt, der gekommen sei, ihm den aufstrebenden Sohn ans Herz zu legen. Die Aufklärung dieses Irrtums blieb jedes Interesse an dem Autor und seinem Werk in die Rüste. Jugend konnte verziehen werden, graue Haare nicht. Wundende Alterstragik mag es gewesen sein, die den Autor mit Herausgabe einer späten Kunstschöpfung zaudern ließ.

Von dem ersten Buche Wittmanns „Zur Entwicklung der deutschen Zuderindustrie“ (1884) führten weitere Publikationen zum Hauptwerk über die badische Hausindustrie (1906), die darauf folgenden Bücher schlossen ab mit den Lebenserinnerungen „Werken und Wirken“ (1924, 1926).

Die Identifizierung des Verfassers des neu angefügten Werkes mit unferm Landsmann, dem bekannten sozialpolitischen Schriftsteller, glaubte der Referent zur Orientierung der Leser einer kurzen Besprechung vorausschicken zu sollen.

Ein Schwarzwaldbube, der schon früh „das strenge Wort gelesen“, hat, das Wort der Armut und der Arbeit, wird aus der Heimat zuerst in die Hauptstadt Mannheim und dann an den Strand der Ostsee, in die Hansestadt Lübeck verpflanzt und erringt sich in stetigem Aufstieg Bildung, Kultur, Vertrauen, Ansehen, Geltung. Aus dem Knaben Franz wird der Freie und Hansestadt Lübeck würdiger Senator Wittumb, der Chef eines angesehenen Unternehmens.

Wie dies alles kam, das erzählt uns Franz Wittumb selber, dem der Verfasser ohne eigene Einkreuzungen das Wort läßt. So erhalten wir das ungetriebene Bild einer werdenden und gewordenen aufrechten Persönlichkeit.

Drei Frauengestalten wandeln durchs Leben Wittumbs, die holde Jugendgepielin Hanna, die hochgemute Kornelia und die geheimnisvolle Unbekannte, Gioconda, die ihn mit ihrer Liebe beglückt, um spurlos zu entschwinden. In diesem Abenteuer zerbricht er fast. Was ihm eine rasende Reize nach dem Norden, nach England und Schottland, nach Paris, Italien und der Schweiz nicht bergommt hat, das bringt ihm der „gerühmte Dreifamhafen“ Freiburg und der Zuspruch eines alles verstehenden Freundes: die Ruhe.

Mit der entscheidenden Unterbrechung der Freunde bricht die Jugendgeschichte von Franz Wittumb ab. Es ist Kulturkampfzeit, die Silhouetten des Weichselhofs Lothar von Hübel und des Freiburger Landgerichtspräsidenten von Hillern gleiten vorüber. Die, wenn auch nur lose und leise, Einbeziehung dieser und anderer historischer Persönlichkeiten, z. B. des Dichters Emanuel Geibel und des knorrigen und originellen Lehrers Stadtdirektors August Winther, mag dem Leser zeigen, daß der Autor ihm Geschehnisse und Erlebnisse vorführt, nicht eitel fabuliert.

Erst nach mehr als zwanzig Jahren hören wir wieder von Franz Wittumb. Schatten der Vergangenheit wollen sein, seiner Gattin Hanna und der jungen Tochter Glück zerstören, doch der Schlag wird abgewendet. Und nach zwölf weiteren Jahren legt ihm ein gütiges Geschick sein und der toten Gioconda Entelkind, den Sohn des niegekehrten Sohnes, ans Herz, einen Knaben, in dem der Großvater verheißungsvoll die eigene Jugend wieder auferstehen sieht.

In der Geschichte Franz Wittumbts steht Lehre, Schönheit, Wahrheit und Kultur. Das Zwischenspiel „Aus der Sammelmappe Friz Sempers“ wirkt durch seinen trefflicheren Humor, der, wie es scheint, eine der fruchtbarsten Domänen des Verfassers ist und dem Leser nachdenkliche Freude bereiten wird.

„Das schöne Rathaus“. Alte und neue Kultur drücken sich stets in den hervorragenden Bauten der Städte aus. Das Rathaus, der Mittelpunkt des Stadtlebens, ist immer ein repräsentativer Schmuck für das Stadtbild und verkörpert in vielen Fällen das Geschehen einer ereignisreichen Geschichte. Der Einheimische und der Fremde bringt dem Rathaus besonderes Interesse entgegen. Daher war es ein glücklicher Gedanke des Badischen Verkehrsverbandes, das Oktoberheft seiner Zeitschrift „Badnerland-Schwarzwaldb“ ausschließlich dem schönen Rathaus zu widmen. Eine reizvolle Architekturnummer, die nicht nur für das Publikum von Interesse ist, sondern auch der auch der Fachmann manche Anregungen schöpfen kann, stellt dieses Heft dar, in dem mehr als 30 Rathäuser aus dem ganzen Badnerlande in bunter Folge vereinigt sind, deren Stilcharakter in ausgezeichneten Aufnahmen zutage tritt. Der Badische Verkehrsverband hat sich hiermit ein Verdienst erworben, das schöne Rathaus in Baden zum Gegenstand einer ausführlichen Spezialbearbeitung zu machen. Für die Städte selbst bedeutet dieses Heft eine wirksame Empfehlung nach auswärts. Probenummern können kostenlos von der Geschäftsstelle des Badischen Verkehrsverbandes Karlsruhe bezogen werden.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Jr. 43

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichsmark für jede Ausgabe, monatlich für 30 Reichsmark zugunlich Porto vom Verlag
Reichsdruck, Karlsruhe-Strasse 14, bezogen werden.

24. Oktober 1928

Die Pensionsfrage im neuen Beamtenrecht

Die Pensionsfrage bildet im neuen Beamtenrecht, d. h. in dem Beamtenrecht der Zukunft, das erst geschaffen werden muß, nicht nur einen integrierenden Bestandteil des Beamtenrechtes, sondern auch eine Frage von weittragender, staatspolitischer Bedeutung; denn, wenn die Ruhestandsverhältnisse und die Rechte der Beamtenhinterbliebenen gesetzlich fest verankert sind, dann müssen auch die übrigen Teile des Gesetzes auf dem Gedanken des Berufsbeamtenrechts aufgebaut sein. Denn der Ruhestand, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenfürsorge sind Gegenstand der stärksten, grundsätzlichen Angriffe auf das Berufsbeamtenrecht. Ihnen will die Großindustrie, will das Großkapital, will der mittlere und kleinere Geschäftsmann jede Dankschuld abprechen; mit ihnen aber steht das Gebilde des Berufsbeamtenrechts von selber zusammen, denn die gesicherte Existenz bis zum Ableben und das Bewußtsein, seine Hinterbliebenen vor Hunger geschützt zu wissen, das sind zwei Haupttriebfedern, die dem Beamten es ermöglichen, sich und seine ganze Arbeitskraft ausschließlich dem öffentlichen Dienst zu widmen und daraus zu verzichten, durch Erwerb größeren Stills keine Familie sicherzustellen.

Es ist nun von den Abgeordneten Schuldt, Koch und Genossen ein Gesetzentwurf im Reichstage eingebracht worden, der die Verhältnisse der Ruhestandsbeamten neu regeln will. Er lautet im Auszuge:

1. An der amtlich zu schaffenden Krankenfürsorge sollen auch die Pensionäre teilnehmen.
2. Dienstbeschädigte sollen eine Dienstbeschädigtenrente erhalten, worauf Anspruch auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses besteht. Diese Rente beträgt bei dauernder Dienstunfähigkeit 100 % des Grundgehalts und Wohnungsgeldes, das den Beamten in regelmäßiger Verlauf seiner Dienstlaufbahn jeweils zuzurechnen würde. Außerdem besteht bei jeder Dienstbeschädigung Anspruch auf die erforderliche Heilbehandlung auch nach Beendigung der aktiven Dienstzeit. Bei Beschädigten unter 55 Jahren kann die Rente bis zur Hälfte durch Zahlung einer Abfindungssumme abgegolten werden.

3. **Wartungsbeamte** sollen während der ersten 5 Jahre ihre volle Bezahlung und dann 90 % des Grundgehalts bekommen.

4. Für **Ruhestandsbeamte** soll folgendes gelten:

- a) Anspruch auf Bezahlung in den Ruhestand ohne Nachweisung der Dienstunfähigkeit nach 40 Jahren (jezt 45), mindestens aber mit dem 60. Lebensjahr (jezt 65).
- b) Anspruch auf Ruhegehalt entsteht schon nach dem 1. Dienstjahr (jezt nach 10 Jahren) und beträgt $\frac{1}{100}$. Die Pension steigt bis zum 10. Dienstjahr um jährlich $\frac{1}{100}$, dann vom 11. bis 30. Jahr um je $\frac{2}{100}$, und schließlich vom 31. bis 40. Jahr um $\frac{1}{100}$, also bis $\frac{30}{100}$ (jezt $\frac{30}{100}$).
- c) Angefangene Dienstjahre sind auf volle Vierteljahre, nach oben abgerundet, mit anzurechnen. Bei Berechnung der Pension ist das volle Wohnungsgeld des jeweiligen Wohnortes zugrunde zu legen (jezt nach Ortsklasse B).
- d) Für die Höhe des Ruhegehalts ist die jeweils für im Dienst befindliche Beamte geltende Dienstentlohnungsregelung maßgebend.
- e) Zur Anrechnung kommt die ganze Dienstzeit vom vollendeten 17. Lebensjahr (jezt 18.) unter Berücksichtigung der Militärjahre und der doppelten Kriegszeit.
- f) Der weibliche Beamte, der sich verheiratet und infolgedessen aus dem Amte scheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung in fünfjähriger Höhe des ihm zu der betreffenden Zeit zustehenden Ruhegehalts.
- g) Eine Kapitalabfindung soll wie bei den Dienstbeschädigten zulässig sein.
- h) Durch Arbeitsentlohnung darf das Ruhegehalt nicht gekürzt werden.

5. Für **Beamtenhinterbliebene** sind folgende Bestimmungen vorgesehen:

- a) Das Witwengeld beträgt $\frac{20}{100}$ des dem Ehemann zuzurechnenden Ruhegehalts.
- b) Der Anspruch auf das gesetzliche Witwengeld besteht ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe vor oder nach der Pensionierung geschloffen worden ist. (Widow bei den nachgeheirateten Frauen statt der bisherigen Kanvorrichtung eine Witwenvorsicht.)
- c) Bei Wiederverheiratung auf Abfindung im dreifachen Betrage des jährlichen Witwengeldes.
- d) Eine Kapitalabfindung soll auch hier wie bei den Pensionären zulässig sein.
- e) Die Hinterbliebenen einer Beamtenwitwe haben Anspruch auf Zahlung eines Sterbegeldes in Höhe des von ihr zuletzt bezogenen Witwengeldes für 3 Monate (jezt nur für den Sterbemonat).
- f) Die ehelichen Kinder haben bis zum 21. Lebensjahre (jezt 18.) Anspruch auf Waisengeld als Halbwaisen auf $\frac{20}{100}$ des Witwengeldes (jezt $\frac{20}{100}$) und als Vollwaisen auf $\frac{15}{100}$ (jezt $\frac{15}{100}$).

Wohnungen

Der Reichsfinanzminister hat am 15. Juni 1928 — P II, III 13464 I. B. 8067 — folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Friedensmiete für Dienstwohnungen wird von den zuständigen Behörden festgesetzt. Die Festsetzung ist eine reine Verwaltungsmaßnahme. Der Verwaltung ist unbenommen, die festgesetzte Friedensmiete jederzeit zu ändern, namentlich auch wenn sie die frühere Festsetzung aus besonderen Gründen für unrichtig hält. Eine neu festgesetzte Friedensmiete tritt in der Regel vom 1. des Monats an in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung des Landesfinanzamts dem Dienstwohnungsinhaber bekanntgegeben wird, und zwar auch dann, wenn gegen die Entscheidung Beschwerde erhoben wird.
2. Für Wohnungen in Dienstgebäuden, die nichtbeamteten Personen aus dienstlichen Gründen angewiesen sind (Wohnungen), gelten die Ausführungen zu 1 sinngemäß.
3. Für das Mietverhältnis gelten nur der Mietvertrag und das bürgerliche Recht. Die Friedensmiete für Dienstwohnungen kann daher nur nach vorheriger schriftlicher Kündigung des Mietvertrages geändert werden. Eine neu festgesetzte höhere Friedensmiete tritt frühestens nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist im übrigen in der Regel vom 1. des Monats an in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung des Finanzamts ergangen ist, und zwar auch dann, wenn gegen die Entscheidung des Finanzamts Berufung eingelegt wird. Auch der Reichsverkehrsminister hat durch einen Erlaß vom 27. 7. 28 — W II P 5.2715 — diese Bestimmungen für seinen Dienstbereich in Kraft gesetzt.

Deutscher Beamtenbund und Deutscher Beamten-Wirtschaftsbund

Dieser Tage tritt der Deutsche Beamtenbund in seinen Bundesrat ein. Zur Vorbereitung desselben tagte anfangs dieses Monats der Gesamtvorstand. Seine Beratungen waren zunächst dem neuen Satzungsentwurf gewidmet, der in der beschlossenen Fassung dem Bundesrat vorgelegt werden wird.

Unter den Entschlüssen, die dem Bundesrat zur Beschlußfassung unterbreitet werden, befindet sich eine, die sich mit der Erhaltung des Berufsbeamtenrechts beschäftigt und die schleunige Aufhebung aller auf Beseitigung des Berufsbeamtenrechts abzielenden Bestimmungen fordert; ferner eine Entschlüsselung, welche die vom Reichstag im Frühjahr 1926 durch den 1. April 1928 in Aussicht gestellte und neuerdings durch das Befolgungsgesetz angekündigte baldige Durchführung der Kernerenteilung des Dienstverhältnisses bis zum 1. April 1929 verlangt.

Über das zukünftige Verhältnis des Deutschen Beamtenbundes zum Deutschen Beamten-Wirtschaftsbund

beschloß der Gesamtvorstand, dem Bundesrat folgende Stellungnahme zu unterbreiten:

Unbeschadet des verfassungsmäßigen Rechts der Beamten auf wirtschaftliche Selbsthilfe hält der Deutsche Beamtenbund eine klare Abgrenzung der Arbeitsgebiete des Deutschen Beamtenbundes und des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes in der Weise für notwendig, daß

der Deutsche Beamtenbund die gewerkschaftliche Interessenvertretung der deutschen Beamenschaft ist, während

die wirtschaftspraktischen Aufgaben verantwortlich vom Deutschen Beamten-Wirtschaftsbund zu erfüllen sind.

Zur Durchführung dieser Abgrenzung wird der Deutsche Beamtenbund seine Vertreter im Deutschen Beamten-Wirtschaftsbund anweisen, beim Deutschen Beamten-Wirtschaftstag sich für folgende Änderungen einzusetzen:

1. Die Struktur des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes ist scharf abzugrenzen, indem man, daß das Schwergewicht in seinen Organen auf die Wirtschaftseinrichtungen des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes fällt.
2. Der Vorsitz im Deutschen Beamten-Wirtschaftsbund wird vom Deutschen Beamten-Wirtschaftsbund selbst gewählt und beibehalten.
3. Soweit an den Körperschaften des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes, seinen Anstalten und Wirtschaftseinrichtungen Personlichkeiten, die im Deutschen Beamtenbund tätig sind, teilnehmen, sind sie hierbei nicht Beauftragte des Deutschen Beamtenbundes, sondern werden als wirtschaftliche Sachverständige.
4. Der Beitrag des Deutschen Beamtenbundes an den Deutschen Beamten-Wirtschaftsbund soll von 67 500 RM auf 5000 RM jährlich vermindert werden (ab 1. Januar 1929).
5. Der Deutsche Beamtenbund und die Kartelle des Deutschen Beamtenbundes werden — unbeschadet bestehender Verträge und ihrer Abänderungen sowie ihrer Verlängerung nach Ablauf — auf dem wirtschaftspraktischen Gebiet keinerlei neue Verträge abschließen und zulassen, sondern dieses Gebiet ausschließlich dem hierfür allein zuständigen und verantwortlichen Beamten-Wirtschaftsbund überlassen.
6. Der Deutsche Beamten-Wirtschaftsbund wird bei seiner wirtschaftspraktischen Betätigung auf die handelspolitischen Erfordernisse des Deutschen Beamtenbundes die nötige Rücksicht nehmen.
7. Die Einhaltung der Ziffern 5 und 6 soll durch ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den beiderseitigen Leitungen sichergestellt werden.
8. Der Deutsche Beamtenbund empfiehlt seinen Vertretern die Zustimmung zu den im Deutschen Beamten-Wirtschaftsbund geplanten personellen Veränderungen. Er ist bereit, der Änderung bzw. der Aufhebung bestehender Personalverträge zuzustimmen, soweit das hierzu erforderlich ist.
9. Der Deutsche Beamtenbund hält den Wunsch des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes nach einem selbständigen Unterbau für sachlich gerechtfertigt. Er erachtet es aber für notwendig, sicherzustellen, daß in der praktischen Betätigung der beiden Bünde sowohl in ihrer Leitung wie in ihren Unterliegendungen die Arbeitsgebiete nicht vermischt werden, und daß durch die wirtschaftspraktische Tätigkeit nicht in die gewerkschaftliche Standesarbeit des Deutschen Beamtenbundes eingegriffen wird.

Erfordernisse zur Inanspruchnahme des Heimstätten-gesetzes

Das Dienstentlohnung muß monatlich über 130 RM betragen. Von dem Betrag über 130 RM kann der ledige Beamte $\frac{1}{4}$, der verheiratete Beamte $\frac{1}{2}$ als Bauparabtrag abtreten. Nach Gewährung eines Darlehens ist die Abtretung für die ganze Zeit unwiderruflich. Vorher kann der Sparbetrag jederzeit gekündigt werden.

Die auf Grund des Beamtenheimstättengesetzes bestellte Beamtenbauparabtrags, Heimstätten-Gesellschaft der deutschen Beamenschaft m. B. V. gibt unübertroffene Darlehen auch an letzter Stelle — Spitzenkette. Überspannungen müssen vermieden werden. Selbstverständlich können die Darlehen der Beamtenbauparabtrags auch als 1. Hypothek usw. eingetragen werden. 1. Hypothek von 30—40 % kann evtl. mit Hilfe der Bauparabtrags aufgetrieben werden. 2. Hypothek von 30—50 % kann gegebenenfalls aus Mitteln der Hauszinssteuer beschafft werden. Der Rest von 10—40 % muß aus eigenen Mitteln oder den Mitteln der Beamtenbauparabtrags aufgetrieben werden. Die Höhe des Sparbetrages richtet sich nach der Höhe des Darlehens und der Spardauer. Das Mindestdarlehen beträgt 2000 RM. Die Verzinsung von Spardarlehen beträgt 4 1/2 %. Für Familienanschluß ist außer dem Sparbetrag ein kleiner Sicherungsschlag zu zahlen, welcher mit dem Tode des Beamten an Stelle der Sparbeträge und Darlehenszinsen tritt. Die Auszahlung der Sparbeträge wird vom ersten Jahre an durch Auslösung festgesetzt. J. B. kann der Sparer im ersten, zweiten oder späteren Jahre mit monatlich 17,05 RM Einzahlung 4000 RM gegen nur 4 1/2 % Zinsen erhalten. Nach Ablauf der Sparzeit ist das Darlehen durch die Sparbeträge abgedeckt. Vorzeitige Auszahlung von Darlehen, ohne Verlosung, mit dem üblichen Zinsfuß im freien Verkehr, wird durch die Beamtenbauparabtrags erstrebt. Der Beamte kann mit diesen Geldern bauen, wo, wie und mit wem er will. Für die Ausführung trägt der Beamte die Verantwortung. Nähere Auskunft erteilt die Beamtenbauparabtrags in Berlin-Grünwald, Buchenweg 3.

Vorgang der Beratungen über den Entwurf des Allgemeinen Strafgesetzbuches

In den letzten Wochen sind die Beratungen über den Entwurf des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches im Strafrechtsausschuß des Reichstages wieder aufgenommen worden. Der dem letzten Reichstag vorliegende Entwurf und die bisher an ihm geleistete Arbeit wurde bekanntlich durch ein besonderes Übergangsgesetz dem neuen Reichstag zugewiesen. Die Beratungen und ihre Ergebnisse mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt, ergibt sich daraus, daß der Entwurf wie schon das geltende Strafgesetzbuch in vielfacher Beziehung Vorzügen enthält, die der Stellung des Beamten als besonderer Sachwalter der Interessen der Volksgemeinschaft entsprechen. Die Beamtenerschaft fordert hierbei, daß nicht über ein unbedingt gebotenes und tragbares Maß hinausgegangen wird, daß nicht Vorzügen geschwiegen werden, die sachlich ein begründetes Ausnahmerecht gegen die Beamtenerschaft oder einzelne Gruppen derselben bedeuten. Einen erheblichen Teil der für die Beamtenerschaft in Betracht kommenden Bestimmungen hat bereits der Strafrechtsausschuß des letzten Reichstages in erster Lesung erledigt, namentlich soweit es sich um den Abschnitt 7 (Verletzung der Amtspflicht, Amtsnachnahme und Amtserschleichung) handelt.

Es steht in erster Lesung im Ausschuss insbesondere noch aus die Beratung der Bestimmungen des § 230 des Entwurfes, der die Einhabungsbefugnisse unter ein nach unerer Auffassung unerträgliches Ausnahmerecht stellen will, und der Frage des Rücktrittsrechtes der Lehrer, das für diese Beamtengruppe von besonderer Bedeutung ist. Der Deutsche Beamtenbund hat hierzu entsprechende Anträge gestellt. Aber auch das, was in erster Lesung im Strafrechtsausschuß des vorigen Reichstages bereits beschlossen ist, kann und darf nach seiner Auffassung nicht so bleiben.

Wenn auch in einigen nicht unwesentlichen Punkten den Forderungen des Deutschen Beamtenbundes entsprochen wurde, so bleiben doch auch wesentliche Anträge trotz vieler Bemühungen die schon während der Beratung im Reichstag begonnen, unberücksichtigt. So gelang es nicht, die von uns im Interesse des Berufsbeamtenrechts für notwendig erachtete Erziehung des Begriffes „Amtsträger“ durch den Beamtenbegriff des geltenden Strafgesetzbuches zu erzielen. Es konnte weiter nicht erreicht werden, die zum Gunsten der Polizeibeamten in § 139 vorgezeichnete Ausnahmeweisung zu beseitigen, ebenso wenig wie die in § 140 enthaltene weitgehende Befreiung der Verletzung der Amtsvorsorgewegigkeit, die von Ausnahmefällen abgesehen, überhaupt nicht als strafrechtliches Vergehen anerkannt werden können. Auch hinsichtlich der Folgen einer strafrechtlichen Beurteilung in Bezug auf die Beamtenstellung liegt noch vieles im Argen. In all diesen Fragen müssen die späteren Ausschußberatungen, und letzten Endes die Plenarberatungen, noch wesentliche Änderungen bringen.

Steuervermäßigung. Ein Steuerpflichtiger, der auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtungen mittellose Angehörige zu unterstützen hat und dadurch in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird, kann eine Ermäßigung seiner Einkommensteuer beantragen. Der Begriff der Mittellosigkeit war bisher aber vielfach sehr unklar. In einem Urteil des Reichsfinanzhofes — VI A 850/27 — wird ausgesprochen, daß Mittellosigkeit nicht identisch sei mit Erwerbslosigkeit. In dem Urteil heißt es: Die Erwerbslosigkeit schließt die Mittellosigkeit keinesfalls aus, wenn entweder keine Gelegenheit zum Erwerb vorhanden ist oder die Tätigkeit im Geschäft eines Dritten ohne weiteres Entgelt und nur gegen Unterhaltsgewährung geleistet wird. Entscheidend ist vielmehr, daß die Angehörigen — die übrigens gar nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen zu gehören brauchen — keine Einkünfte beziehen und kein Vermögen zur Befreiung des eigenen Lebensunterhalts besitzen. Die Ermäßigungsvorschrift soll sogar auch dann anwendbar sein, wenn die Einkünfte des Unterhaltenden oder unterstützenden Angehörigen so gering sind, daß kein vorhandenes Vermögen zur Befreiung des Lebensunterhalts in kurzer Zeit aufgezehrt sein müßte. Das Wort „mittellos“ ist also im steuerrechtlichen Sinne nicht wörtlich zu nehmen.

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. Juli 1928 auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 18. August 1928

Auf Grund des Artikels 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, III. Zivilsenat, am 13. Juli 1928 beschlossen:

§ 5 Abs. 1 des Badischen Beamtenengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Januar 1926 ist insoweit nicht mit der Reichsverfassung vereinbar, als er die Verweisung eines Beamten in ein anderes Amt mit geringererem Range zuläßt. Berlin, den 18. August 1928.

Der Reichsminister der Justiz.
In Vertretung Dr. Doga.

Tilgung krimineller Strafen in Strafblättern und Personalnachweisen

Wie die Deutsche Beamtenbund-Korrespondenz meldet, hat jetzt der Reichswehrminister die für die Führung der Strafblätter und Personalnachweise der Wehrmachtangehörigen (Soldaten, Militärs und Zivilbeamten) zuständigen Vorgesetzten angewiesen, die nach § 7 des Gesetzes über Straffreiheit vom 14. Juli 1928 in Frage kommenden Vermerke über amnestierte Strafen zu tilgen, und zwar auch, wenn ein Beurteiler die Tilgung bereits verbüßter Strafen der folgenden Art beantragt.

Und zwar kommen für die Tilgung in Frage: 1. die vor dem 1. September 1928 rechtskräftig erkannten Strafen, die von Gerichten des Reichs oder der Länder wegen aus politischen Beweggründen begangener Straftaten verhängt wurden, und 2. Strafen, die wegen Juwelierhandlung gegen das Militärstrafgesetz von Militärgerichten des Reichs und der Länder vor dem 1. Oktober 1920 rechtskräftig erkannt sind. Schließlich sind auch Vermerke über solche Verurteilungen wegen aus politischen Beweggründen begangener Straftaten zu tilgen, die nach § 2 des obenverwähnten Gesetzes eingestellt wurden, wenn die Tat vor dem 1. Januar 1928 begangen ist.

Beamte dürfen nicht mit Porto dienstmärkten handeln!
Der Preussische Finanzminister hat aus Anlaß eines besonderen Falles den Beamten ausdrücklich verboten, unbrauchbare Portodienstmärkte zu verkaufen oder gegen ungebrauchte oder gebrauchte Postwertzeichen des gewöhnlichen Verkehrs umzutauschen. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts begehrt ein Beamter eine Unterabteilung, wenn er zur Erzielung von Gewinn aus den ihm amtlich anvertrauten Beständen Geld oder Geldscheine gegen andere Stücke umtauscht.